Alleinvertriebsvertrag   
(kommentiertes Basismuster)[[1]](#footnote-1)

zwischen

**Xx**

[bei natürlichen Personen: wohnhaft ...]

[bei juristischen Personen: mit Sitz in ..., vertreten durch A]

*nachfolgend* ***X***

und

**Yy**

[bei natürlichen Personen: wohnhaft ...]

[bei juristischen Personen: mit Sitz in ..., vertreten durch B]

*nachfolgend* ***Y***

Die Parteien vereinbaren was folgt:

Präambel[[2]](#footnote-2)

*[Zum Beispiel: «X beabsichtigt als [Hersteller/Lieferant] von [...], Y für die beabsichtigte Erweiterung seines Vertriebsnetzes und für den Weiterverkauf seiner [Produkte/Dienstleistungen] als Alleinvertriebshändler einzusetzen.»]*

In diesem Vertrag regeln die Parteien ihre diesbezüglichen Rechte und Pflichten.

Artikel 1 Gegenstand

Y übernimmt die Alleinvertretung von X für das in Art. 4 bezeichnete Vertragsgebiet und für die in Art. 5 genannten Vertragsprodukte. Y ist nicht berechtigt, Subvertriebsrechte an Dritte ohne vorherige Zustimmung von X zu erteilen. Die Zustimmung hat schriftlich zu erfolgen.

Artikel 2 Alleinbezugsverpflichtung   
und Absatzförderungspflicht

2.1 Y ist verpflichtet, die Vertragsprodukte zwecks Weiterverkaufs nur von X [oder von einem von X bestimmten Dritten] zu beziehen (Alleinbezugsverpflichtung). Weitere Modalitäten werden u.a. in Art. 7 (Mindestbezugsverpflichtung) und Art. 8 (Abwicklung, Garantie und Gewährleistung) geregelt.[[3]](#footnote-3)

2.2 Y ist verpflichtet, den Absatz der Vertragsprodukte im Vertragsgebiet nach Kräften zu fördern (Absatzförderungspflicht). Y ist insbesondere und nach vorgängiger Absprache mit X verpflichtet, an Fachmessen und anderen den Absatz fördernden Veranstaltungen teilzunehmen und den Verkauf der Vertragsprodukte im Vertragsgebiet durch gezielte Werbemassnahmen zu begleiten und zu unterstützen. In diesem Zusammenhang wird X Y rechtzeitig mit allen dafür erforderlichen Markt-, Produkt- oder sonstigen Informationen sowie mit entsprechenden Werbematerialien versorgen (vgl. Art. 6).[[4]](#footnote-4)

2.3 [Ev. Zielmengen vereinbaren].[[5]](#footnote-5)

Artikel 3 Alleinvertriebsverpflichtung

X ist verpflichtet, die Vertragsprodukte nur an Y zu verkaufen.[[6]](#footnote-6)

Artikel 4 Vertragsgebiet

4.1 Das Y zugewiesene Vertragsgebiet erstreckt sich auf [konkretes Gebiet; z.B. auf die Kantone a, b und c].[[7]](#footnote-7)

4.2 Es ist Y nicht erlaubt, ausserhalb des bezeichneten Vertragsgebiets Kunden anzugehen oder für die Vertragsprodukte aktiv zu werben bzw. sie dort aktiv zu verkaufen. Verkäufe an Kunden ausserhalb des Vertragsgebiets sind nur zulässig, sofern diese von sich aus an Y gelangen, um das Produkt bei [ihm/ihr] aus eigenem Antrieb zu kaufen.[[8]](#footnote-8)

Artikel 5 Vertragsprodukte

5.1 Vertragsprodukte sind:

1. [Produkt/Dienstleistung];
2. [Produkt/Dienstleistung];
3. [Produkt/Dienstleistung].

5.2 Änderungen von Art. 5.1 sind vorbehalten. Sie bedürfen der Schriftform und sind vorgängig zwischen den Parteien abzusprechen. Änderungen im Produktsortiment von X haben nicht automatisch eine Anpassung von Art. 5.1. zur Folge. Namentlich führen verbesserte, angepasste oder neu entwickelte Produkte/Dienstleistungen, welche die bisherigen Produkte/Dienstleistungen ersetzen, zu keiner Anpassung von Art. 5.1. [[9]](#footnote-9)

Artikel 6 Verkaufsunterstützung

X ist verpflichtet, Y zur Unterstützung des Produktvertriebs Werbematerial, Informationen über die relevanten Märkte oder Marktentwicklungen sowie über die in Art. 5 genannten Vertragsprodukte zur Verfügung zu stellen. X gewährt Y alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Schutz- oder Nutzungsrechte. Die Gewährung erfolgt unentgeltlich.[[10]](#footnote-10)

Artikel 7 Mindestbezugsverpflichtung

Y ist verpflichtet, von X [zur Erreichung der in Art. 2.3 vereinbarten Zielmengen] jährlich [Anzahl] Produkte zu beziehen bzw. zu kaufen. Die Abwicklung dieser Einzelkäufe wird in Art. 8 geregelt.[[11]](#footnote-11)

Artikel 8 Abwicklung, Garantie und Gewährleistung

Für die gestützt auf den vorliegenden Vertrag zu tätigenden Einzelkäufe kommen die im Anhang abgedruckten Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen von [X/Y] zur Anwendung. Das Gleiche gilt für allfällige Garantie- und Gewährleistungsansprüche.[[12]](#footnote-12)

Artikel 9 Produktpreise[[13]](#footnote-13)

Für die von Y zwecks Weiterverkaufs bezogenen Produkte gelten folgende Höchstpreise (die Preisangaben sind jeweils Bruttopreise inklusive Mehrwertsteuer):

* für Vertragsprodukt a: [...];
* für Vertragsprodukt b: [...];
* für Vertragsprodukt c: [...].

Artikel 10 Auskunftspflicht

Y ist verpflichtet, den ihm durch das Vertragsgebiet zugewiesenen Markt kontinuierlich zu beobachten und X über wesentliche Veränderungen im relevanten Markt sogleich zu informieren. Y wird X vierteljährlich schriftlich über die Kundschaft (z.B. Veränderungen im Kundenkreis) sowie über den Geschäftsgang benachrichtigen.

Artikel 11 Geheimhaltungspflicht

Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller gegenseitig vor und während der Laufzeit des Vertrages ausgetauschten und erlangten Daten. Dies gilt unabhängig davon, ob die jeweiligen Daten als vertraulich oder geheim bezeichnet wurden. Bei Beendigung des Vertrages haben die Parteien alle physischen und/oder elektronisch gespeicherten Dokumente an die andere Partei zurückzugeben oder auf deren Anweisung hin zu zerstören. Die Vollständigkeit von Rückgabe und/oder Zerstörung ist schriftlich zu bestätigen. Die Geheimhaltungspflicht besteht über die Beendigung des Vertrages fort.

Artikel 12 Konkurrenzverbot[[14]](#footnote-14)

Während der Dauer dieses Vertrages ist Y nicht berechtigt, zu den Vertragsprodukten weder direkt noch indirekt Konkurrenzprodukte zu beziehen, herzustellen und zu verkaufen. Nach Beendigung dieses Vertrages gilt dieses Verbot für die Dauer von einem Jahr fort.

Artikel 13 Dauer und Beendigung

13.1 Der vorliegende Vertrag tritt mit beidseitiger Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft und gilt vorerst für die Dauer von fünf Jahren.[[15]](#footnote-15)

13.2 Vor Ablauf der fünfjährigen Vertragsdauer kann der Vertrag wie folgt (ordentlich) gekündigt werden:[[16]](#footnote-16)

1. Im ersten Vertragsjahr können beide Parteien mit einer einmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des folgenden Kalendermonats kündigen;
2. Ab dem ersten Vertragsjahr können beide Parteien den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalendermonats kündigen.

13.3 Aus wichtigen Gründen können die Parteien jederzeit den Vertrag sofort auflösen (ausserordentliche Kündigung). Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

1. Der Tod bzw. der Konkurs des Händlers;
2. Höhere Gewalt (wie Naturgewalten oder Krieg);
3. [...].[[17]](#footnote-17)

Artikel 14 Besondere Bestimmungen

14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine zulässige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt.[[18]](#footnote-18)

14.2 Ergänzungen, Änderungen oder die Aufhebung des vorliegenden Vertrages bedürfen der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen.[[19]](#footnote-19)

14.3 Sämtliche Anhänge bilden integrierende Bestandteile zu diesem Vertrag.

14.4 Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.[[20]](#footnote-20) Ausschliesslicher Gerichtsstand ist [Ort].[[21]](#footnote-21)

Für X: Für Y:

[Ort, Datum], \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ [Ort, Datum], \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

[Name/A, Funktion] [Name/A, Funktion]

1. Das vorliegende Vertragsmuster versteht sich als Grundlage für die Ausarbeitung eines Alleinvertriebsvertrages (AVV) unter schweizerischem Recht und beinhaltet die grundsätzlichen Punkte eines AVV; es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der AVV als solcher ist rechtlich nicht normiert. D.h. es gibt keinen gesetzlichen Artikel, der den AVV regelt wie z.B. Art. 418a OR, der den Agenturvertrag regelt. Es handelt sich beim AVV vielmehr um eine Mischung verschiedener Elemente von im Gesetz selbst geregelter und gesetzlich nicht geregelter Verträge. Die Parteien haben bei der Gestaltung des AVV einen grossen Spielraum. Für eine rechtliche Beurteilung ist daher die konkrete Ausgestaltung des AVV massgebend. Die vorgeschlagenen Formulierungen dienen lediglich als Orientierungshilfe und zur Veranschaulichung etwaiger Inhalte; der Vertrag ist unbedingt den individuellen und wirtschaftlichen Bedürfnissen der Parteien anzupassen und entsprechend zu ergänzen! [↑](#footnote-ref-1)
2. Hier sollen die Ausgangslage bzw. die Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragschlusses kurz erläutert werden. Aus der *Präambel* ergeben sich u.U. wichtige Hinweise für die bei einer späteren Auslegung des AVV zu ermittelnden ursprünglichen Absichten der Parteien. [↑](#footnote-ref-2)
3. Gegenstand dieser Klausel ist primär die *Alleinbezugsverpflichtung* des Händlers. [↑](#footnote-ref-3)
4. Hier wird die *Absatzförderungspflicht* des Händlers geregelt; diese kann mit einer korrespondierenden *Verkaufsunterstützungsklausel* (vgl. Art. 6) ergänzt werden. [↑](#footnote-ref-4)
5. Für den Hersteller bzw. den Lieferanten ist es regelmässig schwierig festzustellen, ob der Händler seiner Absatzförderungspflicht nachkommt. Deshalb werden oft quantitative *Zielmengen* festgelegt, womit das Erfüllen der Absatzförderungspflicht gemessen werden kann. Solche Klauseln stehen in engem Zusammenhang mit *Mindestbezugsverpflichtungen*; bei der Festlegung von Zielmengen werden daher oft auch Klauseln über den Mindestbezug von Vertragsprodukten vereinbart (vgl. Art. 7). [↑](#footnote-ref-5)
6. Möglich ist, Ausnahmen zu einem solchen Verbot schriftlich in sog. *Lieferermächtigungsklauseln* zugunsten des Herstellers bzw. des Lieferanten festzuhalten. Danach wird der Hersteller bzw. der Lieferant in Durchbrechung seiner Alleinvertriebsverpflichtung (nur an den Händler zu verkaufen) ermächtigt, seine Produkte selbst oder über Dritte (und neben dem Händler) im vertraglich bestimmten Gebiet oder an eine vertraglich umschriebene Zielgruppe zu verkaufen. [↑](#footnote-ref-6)
7. Es ist möglich, dass die Produkte nicht in einem bestimmten Gebiet, sondern an bestimmte Kundengruppen verkauft werden sollen. Das Vertragsgebiet bzw. die Zielgruppen sind möglichst genau zu definieren; allenfalls sind dem AVV Karten/Kundenlisten beizulegen. [↑](#footnote-ref-7)
8. Das schweizerische Kartellgesetz (KG) stellt die Vermutung auf, dass gewisse (vertikale) Abreden den Wettbewerb beseitigen und damit unzulässig sind. Danach sind Abreden über die Zuweisung von Gebieten, sofern damit Verkäufe durch gebietsfremde Partner ausgeschlossen werden, unzulässig (Gebietsschutz, Art. 5 Abs. 4 KG). Der Hersteller bzw. der Lieferant darf dem Händler daher vertraglich untersagen, Vertragsprodukte in einem anderen als dem ihm zugewiesenen Vertragsgebiet (aktiv) zu vertreiben (sog. Aktivverkäufe). Demgegenüber darf dem Händler aber nicht verboten werden, Kaufverträge mit Kunden zu schliessen, welche von sich aus aus einem vertragsfremden Gebiet an den im Vertragsgebiet tätigen Händler gelangen und das Produkt bei diesem kaufen wollen (sog. Passivverkäufe). Bei Passivverkäufen steht es dem Händler jeweils frei, ob er den Vertrag schliessen will oder nicht. Bei AVV mit Auswirkungen auf Mitgliedstaaten der EU sind die Vorschriften des EU-Wettbewerbrechts zu beachten, auch wenn der AVV ausdrücklich Schweizer Recht unterstellt wird. [↑](#footnote-ref-8)
9. Bei direkten Verweisen auf ein Produktsortiment des Herstellers bzw. des Lieferanten ist zu bedenken, dass sich dieses während der Dauer der Vertragsbeziehung verändern kann. Deshalb empfiehlt es sich, die Vertragsprodukte genau festzulegen oder aber einen Vorbehalt anzubringen, wonach die Parteien diese bei Veränderungen des Produktsortiments in gegenseitiger Absprache neu definieren und diese Klausel entsprechend anpassen werden. [↑](#footnote-ref-9)
10. Die Art und Weise, wie der Hersteller bzw. der Lieferant den Händler unterstützen soll, kann frei vereinbart werden. Gleichzeitig sollte vereinbart werden, ob die Unterstützungsleistungen finanziell entschädigt werden sollen und gegebenenfalls wie. [↑](#footnote-ref-10)
11. Eine *Mindestbezugsverpflichtung* des Händlers für Produkte des Herstellers bzw. des Lieferanten besteht nur, wenn dies vereinbart wird. Wird auf eine solche Verpflichtung verzichtet (und ergibt sie sich auch nicht durch Auslegung des Vertrages), ist der Händler nur zur Förderung des Absatzes der Produkte verpflichtet (Absatzförderungspflicht). Im Rahmen der Bezugsverpflichtung ist auch eine mögliche Bedarfsdeckung zu regeln (sogenannte Bedarfsdeckungsvereinbarung). Dabei geht es um die Verpflichtung von Y, mit dem Absatz der Vertragsprodukte zusammenhängende Dienstleistungen (Wartungsleistungen, Reinigungsmittel, Personalschulungen etc.) ausschliesslich bei X zu beziehen. Bei der Ausgestaltung der Bedarfsdeckungsvereinbarung sind die kartellrechtlichen Vorschriften über die Koppelung zu beachten. Demnach müssen die zusätzlichen Produkte grundsätzlich einen sachlichen Bezug zu den eigentlichen Vertragsprodukten aufweisen. [↑](#footnote-ref-11)
12. Die Parteien können die Modalitäten der Einzelgeschäftsabwicklung bzw. die Regelung der Garantie- und Gewährleistungsansprüche durch besondere Vertragsklauseln oder durch Verweis auf die Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (normalerweise) des Herstellers bzw. des Lieferanten regeln. Mögliche Regelungspunkte sind: Modalitäten der Lieferung (Versand, Transport, Versicherung der Produkte), Lieferfristen, Prüfung und Annahme der gelieferten Produkte durch den Händler, Übergang von Nutzen und Gefahr auf den Händler, Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalte, Gewährleistung bzw. Haftung für Mängel, Nicht- oder Schlechterfüllung. Bei Produkten, die im Rahmen ihrer bestimmungsgemässen Nutzung ein hohes Gefährdungspotenzial aufweisen, ist es mit Hinblick auf die Produkthaftung angezeigt, ausdrückliche [↑](#footnote-ref-12)
13. *Preisbindungsklauseln* sind Klauseln, welche für die weiterzuverkaufenden Produkte Mindest- oder Festpreise vertraglich festlegen (sollen) und den Händler damit in der Preisgestaltungsmöglichkeit beschränken. Grundsätzlich sind solche Mindest- oder Festpreisklauseln aus wettbewerbsrechtlicher Sicht problematisch. Demgegenüber ist die Festlegung von Höchstpreisen oder die Angabe von (unverbindlichen) Preisempfehlungen wettbewerbsrechtlich in der Regel zulässig. Ein wichtiger Aspekt, der unbedingt im Vertrag geregelt werden sollte, ist die Regelung der Nebenkosten (Transport, Mehrwertsteuer, Abgaben und Zölle etc.) sowie Preisnachlässen und Rabatten. [↑](#footnote-ref-13)
14. Wettbewerbs- bzw. Konkurrenzverbote, welche für eine unbestimmte Dauer oder für eine Dauer von mehr als fünf Jahren vereinbart werden, führen zu einer (womöglich unzulässigen) erheblichen Wettbewerbsbeeinträchtigung (vgl. Ziff. 12 Abs. 2 lit. f der WEKO-Vertikalbekanntmachung vom 28. Juni 2010 [Stand 22. Mai 2017]). Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen wird daher gemeinhin geraten, ein in einem AVV enthaltenes Konkurrenzverbot (bzw. die Dauer des AVV per se) auf fünf Jahre zu beschränken.

    Wettbewerbs- bzw. Konkurrenzverbote nach Beendigung des AVV, welche für mehr als ein Jahr vereinbart werden, stellen womöglich ebenfalls eine unzulässige Wettbewerbsbeeinträchtigung dar. Nachvertragliche Konkurrenzverbote sind deshalb auf ein Jahr zu beschränken (vgl. Ziff. 12 Abs. 2 lit. g der WEKO-Vertikalbekanntmachung vom 28. Juni 2010 [Stand 22. Mai 2017]).). [↑](#footnote-ref-14)
15. Die Parteien können die Dauer des AVV grundsätzlich frei vereinbaren. Der AVV kann auf bestimmte oder auf unbestimmte Dauer eingegangen werden. Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen sollte die Dauer des AVV aber auf vorerst fünf Jahre beschränkt werden; dies gilt auch für allfällige Konkurrenzverbote während der Dauer des AVV (vgl. Fn. 14). [↑](#footnote-ref-15)
16. Den Parteien steht es frei, individuelle Kündigungsbestimmungen zu vereinbaren. Die hier gewählte Formulierung entspricht der geltenden Regelung für den Fall, dass keine separaten Kündigungsbestimmungen festgelegt würden, konkret: Werden in einem AVV keine individuellen Kündigungsbestimmungen vereinbart, gilt für einen AVV, welcher weniger als ein Jahr angedauert hat, die agenturrechtliche Regelung des Art. 418q Abs. 1 OR analog (einmonatige Kündigungsfrist auf das Ende des folgenden Kalendermonats). Hat der AVV im Zeitpunkt der Kündigung aber ein Jahr oder mehr angedauert, so ist die gesellschaftsrechtliche Kündigungsfrist von sechs Monaten massgebend (Art. 546 Abs. 1 OR). Die Parteien können andere Fristen vorsehen. [↑](#footnote-ref-16)
17. Den Parteien steht es offen, bestimmte Sachverhalte als wichtige Gründe zu definieren und daran das Recht zur ausserordentlichen Kündigung anzuknüpfen. [↑](#footnote-ref-17)
18. Bei dieser Bestimmung handelt es sich um die *Salvatorische Klausel*. Sie wird in der Praxis oft verwendet, wenngleich den Parteien bei Fehlen einer entsprechenden Klausel keine (Rechts-) Nachteile erwachsen würden; dies, weil sich der Inhalt der salvatorischen Klausel bereits aus dem Gesetz ergibt (Art. 20 Abs. 2 OR). [↑](#footnote-ref-18)
19. Die *Abänderungsklausel* führt zu Transparenz und dient zur Vermeidung von Auseinandersetzungen, ob und wieweit mündliche Änderungen getroffen wurden und allenfalls verbindlich seien. [↑](#footnote-ref-19)
20. *Rechtswahlklausel*: Sie bietet den Parteien die Möglichkeit, das auf den Vertrag anwendbare Recht im Voraus festzulegen und dient vorwiegend der Rechtssicherheit. Die Rechtswahlklausel ist unbedingt mit der *Gerichtsstandsklausel* abzustimmen. [↑](#footnote-ref-20)
21. Soweit das Gesetz (für innerschweizerische Sachverhalte das Gerichtsstandsgesetz, GestG) nicht etwas anderes vorsieht (z.B. für Klagen aus dem Personen- oder Familienrecht), können die Parteien für (einen bestehenden oder) einen künftigen Rechtsstreit über Ansprüche aus einem bestimmten Rechtsverhältnis einen Gerichtsstand vereinbaren (*Gerichtsstandsklausel*). In der Regel wird der Sitz einer Vertragspartei als Gerichtsstand gewählt.

    Eine weitere Möglichkeit besteht darin, anstelle eines ordentlichen Gerichtsstandes ein Schiedsgericht einzusetzen (*Schiedsklausel*) und die Schiedsordnung festzulegen. Damit sollen Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis nicht durch die staatlichen Gerichte, sondern durch ein Schiedsgericht beurteilt werden. Die Vorteile eines Schiedsgerichts sind z.B. Flexibilität im Verfahren und Fachkundigkeit der einzusetzenden Schiedsrichter. [↑](#footnote-ref-21)